



Sachstand

**Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union,
Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)**

Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 078/18
Abschluss der Arbeit: 30. Mai 2018
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Zuständigkeit für Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen	4
3.	Höhe des Kindergeldes in grenzüberschreitenden Fällen	5
4.	Übersicht über Lösungen von Anspruchskonkurrenzen bei grenzüberschreitenden Familienleistungen	6

1. Fragestellung

Im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit von EU-Bürgern in einem anderen EU-Mitgliedstaat und dem Anspruch auf Kindergeld wurden folgende Fragen gestellt:

- Wird erwerbstätigen EU-Bürgern in Deutschland Kindergeld stets nach inländischen Sätzen gezahlt, auch wenn die Kinder nicht in Deutschland leben?
- Wird ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat gezahltes Kindergeld auf das deutsche Kindergeld angerechnet?
- In welchen Fällen erhält ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat erwerbstätiger Deutsche Kindergeld und in welcher Höhe?

2. Zuständigkeit für Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen

In grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU haben bei der sozialen Sicherheit die Bestimmungen des europäischen Rechts Vorrang vor den nationalen Vorschriften. Einschlägig sind die Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 (im Folgenden VO) und 987/2009 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Zu den von den Verordnungen betroffenen Zweigen der sozialen Sicherheit gehören nach Art. 1 Abs. 12 Buchstabe j VO die Familienleistungen. Diese wiederum schließen die Gewährung des deutschen Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) wie auch die Gewährung des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) mit ein.

Insbesondere wenn unterschiedliche Arbeitsstätten und Wohnort in den EU-Mitgliedstaaten¹ in einer Familie vorkommen, können für denselben Zeitraum und dieselben Familienmitglieder Leistungen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zu gewähren sein. Diese Anspruchskonkurrenzen sind anhand der Rangfolgeregelung der VO aufzulösen. Anhand der Rangfolgeregelung ergibt sich, welcher EU-Mitgliedstaat vor- bzw. nachrangig für die Zahlung des Kindergeldes zuständig ist. Dabei ist entscheidend, ob das Kindergeld in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen oder aus denselben Gründen zu gewähren ist.²

1 Im Folgenden ist von EU-Mitgliedstaaten und EU-Bürgern die Rede, die VO gelten jedoch auch im Verhältnis zu Island, Liechtenstein und Norwegen (als Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums) und im Verhältnis zur Schweiz.

2 Vgl. dazu und zu weiteren Ausführungen: Familienkasse: Kindergeld in grenzüberschreitende Fällen, Stand August 2017, unter: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KG52EU_ba014340.pdf; Familienkasse Direktion: Durchführungsanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht, Stand Juni 2015, unter: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FW_ba013318.pdf, beides abgerufen am 28. Mai 2018.

In den Fällen, in denen das Kindergeld in mehreren EU-Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen³ zu gewähren ist, ermittelt sich der Vorrang wie folgt (Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO):

- an erster Stelle stehen die durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgelösten Ansprüche,
- darauf folgen die durch den Bezug einer Rente ausgelösten Ansprüche
- und schließlich die durch den Wohnort ausgelösten Ansprüche.

In den Fällen, in denen das Kindergeld in mehreren EU-Mitgliedstaaten aus denselben Gründen⁴ zu gewähren ist, zieht die VO folgende Kriterien heran:

- bei Ansprüchen, die durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass dort eine solche Tätigkeit ausgeübt wird, und subsidiär gegebenenfalls die nach den widerstreitenden Rechtsvorschriften zu gewährende höchste Leistung (Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i VO);
- bei Ansprüchen, die durch den Bezug einer Rente ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass nach diesen Rechtsvorschriften eine Rente geschuldet wird (Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii VO);
- bei Ansprüchen, die durch den Wohnort ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder (Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer iii VO).

3. Höhe des Kindergeldes in grenzüberschreitenden Fällen

Der nach den Rangfolgeregelungen vorrangig zuständige EU-Mitgliedstaat hat Kindergeld in voller Höhe zu gewähren (Art. 68 Abs. 2 Satz 1 VO).

Im nachrangig zuständigen EU-Mitgliedstaat ruht hingegen der Anspruch auf Kindergeld in Höhe des Betrags, der nach den Rechtsvorschriften des vorrangig zuständigen EU-Mitgliedstaates vorgesehen ist. Die Zahlung eines Kindergeldunterschiedsbetrags in Deutschland (als nachrangig zuständigem Staat) kommt daher nur in Betracht, wenn das im anderen EU-Mitgliedstaat gewährte Kindergeld niedriger ist als das in Deutschland zustehende Kindergeld. Sind die im anderen EU-Mitgliedstaat vorgesehenen Leistungen höher, entfällt die Zahlung von deutschem Kindergeld (Art. 68 Abs. 2 Satz 2 VO).

Kein Kindergeldunterschiedsbetrag zu zahlen ist außerdem bei einer reinen Wohnsitzkonstellation, das heißt, die Eltern üben keine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit aus und

3 Unterschiedliche Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn ein Elternteil in einem EU-Mitgliedstaat erwerbstätig ist und der andere in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Rente bezieht.

4 Dieselben Gründe liegen vor, wenn beide Elternteile in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben oder beide eine Rente beziehen oder bei beiden Elternteilen die Ansprüche durch die Wohnorte ausgelöst werden.

beziehen auch keine Rente. In diesem Fall ist ausschließlich derjenige EU-Mitgliedstaat zuständig, in dem das Kind wohnt (Art. 68 Abs. Satz 3 VO).

4. Übersicht über Lösungen von Anspruchskonkurrenzen bei grenzüberschreitenden Familienleistungen

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über Lösungen von Anspruchskonkurrenzen nach Verordnung (EG) Nummer 883/2004, wie sie oben beschrieben wurden. Es wird unterschieden zwischen Fällen mit dem Wohnort des Kindes in Deutschland (Tabelle 1) und dem Wohnort des Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat (Tabelle 2).

Tabelle 1: Wohnsitz des Kindes: Deutschland⁵

	Vater	Mutter	Ansprüche
1)	Arbeitnehmer in Österreich	Hausfrau in Deutschland	Österreich: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 a) VO
2)	Arbeitnehmer in Österreich	Arbeitnehmerin in Deutschland	Deutschland: vorrangig Österreich: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 b) i) VO
3)	Arbeitnehmer in Deutschland	Hausfrau in Deutschland	Deutschland: ausschließlich § 62 EStG, keine Anspruchskonkurrenz
4)	Arbeitnehmer in Deutschland	Arbeitnehmerin in der Schweiz	Deutschland: vorrangig Schweiz: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 b) i) VO
5)	Arbeitnehmer in Belgien (zugleich Wohnsitz)	Arbeitnehmerin in den Niederlanden (Wohnsitz mit Kind in Deutschland)	Es zahlt der Beschäftigungstaat mit der höchsten Leistung; der Staat mit der niedrigeren Leistung erstattet die Hälfte max. bis zur Höhe seiner Leistung Art. 68 Abs. 1 b) i) 2. Alternative der VO i. V. m. Art. 58 DVO; ggf. deutsche Unterschiedsbeträge
6)	Arbeitnehmer in Österreich, Wohnsitz in Deutschland	Arbeitnehmerin in Österreich, Wohnsitz in Deutschland	Österreich ist zuständig, daneben ggf. Anspruch auf deutsches Kindergeld in voller Höhe (wenn kein Anspruch in Österreich wegen dortiger Regelungen besteht) bzw. in Höhe der Differenzen (Urteil des EuGH vom 12.06.2012 in den verbundenen Rechtssachen C-611/10 und C-612/10 – Hudzinski u.a.)
7)	Hausmann in Österreich	Hausfrau in Deutschland, Kind lebt bei ihr	Deutschland: vorrangig Art. 68 Abs. 1 b) iii) VO Keine Unterschiedsbeträge aus Österreich wegen Art. 68 Abs. 2 S. 3 VO

⁵ Familienkasse Direktion: Durchführungsanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht, DA 214.31, Stand Juni 2015, unter: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FW_ba013318.pdf, abgerufen am 28. Mai 2018.

Tabelle 2: Wohnort des Kindes: anderer EU-Mitgliedstaat⁶

	Vater	Mutter	Ansprüche
1)	Arbeitnehmer in Deutschland	Hausfrau mit Wohnsitz in Italien (zugleich Wohnsitz des Kindes)	Deutschland: vorrangig Italien: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 a) VO
2)	Arbeitnehmer in Deutschland	Arbeitnehmerin in den Niederlanden (zugleich Wohnsitz von Mutter und Kind)	Niederlande: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 b) i) VO
3)	Arbeitnehmer in Deutschland (zugleich Wohnsitz)	Arbeitnehmerin in Belgien (Wohnsitz mit Kind in Österreich)	Vorrangig zuständig ist das Beschäftigungsland mit den höheren Leistungen; anderer Staat erstattet zur Hälfte (Art. 58 DVO). Ggf. nachrangiger Unterschiedsbetrag aus Wohnland. Art. 68 Abs. 1 b) i) 2. Alternative VO
4)	Arbeitnehmer in den Niederlanden (zugleich Wohnsitz von Vater und Kind)	Arbeitnehmerin in Deutschland	Niederlande: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 b) i) VO
5)	Arbeitnehmer in Deutschland	Arbeitnehmerin in Deutschland	Deutschland: vorrangig Anderer Mitgliedstaat: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 a) VO
6)	Hausmann in Deutschland	Arbeitnehmerin in Polen (zugleich Wohnland von Mutter und Kind)	Polen: vorrangig (Art. 68 Abs. 1 a) VO) ggf. deutsche Unterschiedsbeträge (Art. 68 Abs. 2 S. 3 VO hier nicht anwendbar)

* * *

6 Familienkasse Direktion: Durchführungsanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht, DA 214.32, Stand Juni 2015, unter: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FW_ba013318.pdf, abgerufen am 28. Mai 2018.